

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucks.-Nr.  
7094/2009-2014 ) vom 05.03.2014 für die Sitzung des Sozial- und  
Gesundheitsausschusses am 11.03.2014**

**Thema:**

Angemessene Kosten der Unterkunft für Ein-Personen-Haushalte

**Antwort:**

**Vorbemerkung:**

Wenn die Kosten der Unterkunft einer erwerbsfähigen Person die angemessenen Werte für einen Ein-Personen-Haushalt von

angemessene KdU allgemein	Klimabonus Stufe 1	Klimabonus Stufe 2	Klimabonus Stufe 3
245,92 €	264,47 €	272,42 €	280,37 €

im Einzelfall überschreiten, so führt dies nicht zwangsläufig zu einer Aufforderung zum Umzug oder einer Kürzung der anzuerkennenden Kosten der Unterkunft, denn die geltenden Richtlinien sehen zahlreiche Ausnahmetatbestände vor.

So wird in Einzelfällen ein Zuschlag von 10% zu den vorgenannten Werten berücksichtigt, wenn bei Anmietung einer Wohnung eine besondere Dringlichkeit besteht. Solche Einzelfälle können z.B. vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person von Wohnungslosigkeit bedroht ist oder bisher in einem Frauenhaus oder einem Übergangsheim wohnt.

Von einer Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten kann auch aus sozialen Gründen abgesehen werden. Dies gilt z.B.

- bei nur vorübergehender Bedürftigkeit oder
- für Personen, die älter als 55 Jahre sind und ihren Wohnraum länger als 10 Jahre bewohnen, wenn die angemessene Kaltmiete um weniger als 10 % überschritten wird, oder
- wenn wegen Krankheit oder Behinderung ein Umzug nicht zumutbar ist.

Von einer Aufforderung zum Umzug wird aber auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgesehen, wenn die Kosten der Unterkunft den angemessenen Wert für Leistungsberechtigte nach dem SGB II um maximal 10% überschreiten.

Solange eine leistungsberechtigte Person, die zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert wurde, nachweisen kann, dass es tatsächlich nicht möglich war, eine günstigere Wohnung zu finden, werden weiterhin die tatsächlichen Kosten der Unterkunft anerkannt.

- **Nach welchen Kriterien werden – speziell für Ein-Personen-Haushalte – die angemessenen Kosten der Unterkunft ermittelt und festgelegt?**

Es gibt keine speziellen Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft für Ein-Personen-Haushalte. Auch für Ein-Personen-Haushalte gilt die sogenannte Produkttheorie (siehe Anlage 1 zur Niederschrift der Sitzung des SGA am 21.01.2014).

Eine Bielefelder Besonderheit besteht darin, dass die angemessene Wohnungsgröße für Ein-Personen-Haushalte nicht auf die Obergrenzen nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen (früher 45, aktuell 50 Quadratmeter) begrenzt ist, sondern derzeit 53 Quadratmeter als angemessen anerkannt werden.

- **Wie hoch ist zur Zeit (circa) bei diesen Bedarfsgemeinschaften (Ein-Personen-Haushalte) der Anteil der Wohnungen, die aufgrund des Klimabonus etwas teurer sein dürfen?**

In Bielefeld gibt es insgesamt rund 30.000 energetisch optimierte Wohneinheiten. Wie viele davon für Ein-Personen Haushalte angemessen sind ist nicht bekannt.

Die BGW hat in ihrem Bestand insgesamt 333 Wohnungen, die die Voraussetzungen für einen Klimabonus für Ein-Personen-Haushalte erfüllen.

- **Wie viel Mietwohnungen gibt es (circa) in Bielefeld noch im Preissegment bis 245,92 €?**

Die Gesamtzahl der Bestandswohnungen in diesem Preissegment ist nicht bekannt. Laut Wohnungsmarktbericht 2013 ergab eine neue Auswertung der empirica-Preisdatenbank von über 5.000 Mietwohnungsinseraten am Bielefelder Mietwohnungsmarkt, dass rd. 380 Wohnungen im Preissegment bis zu 245,92 Euro angeboten wurden.

Zum Wohnungsbestand der BGW in diesem Preissegment gehören insgesamt 2.260 Wohnungen ohne Mietpreisbindung.

Neben den Wohnungen, die keiner Mietpreisbindung unterliegen, gibt es in Bielefeld rund 2.600 öffentlich geförderte Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien für Ein-Personen-Haushalte entsprechen.



Schulz